

Begleitpapier für Schweine¹

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007, § 41

Angaben zum abgebenden Betrieb

Name und Anschrift des Tierhalters:

.....

.....

oder

Registriernummer des Betriebes:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Angaben zu den verbrachten Tieren

Anzahl Schweine	Ohrmarkennummer

Datum der Verbringung (Abgabe)

Tag	Monat	Jahr

¹ Schweine dürfen auf einen Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier begleitet sind. Das Begleitpapier oder eine Ablichtung des Dokuments ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schweine auszuhändigen.